

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Prüfung des Versagungsgrundes nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Sprengstoffgesetzes

Bek. des BMI vom 21. Dezember 1978 (GMBL 1979, S. 11)

Nach § 38 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Die Bundesanstalt für Materialprüfung und in ihrem Auftrag die Bergbau-Versuchsstrecke haben bei der Zulassungsprüfung von explosionsgefährlichen Stoffen und von Sprengzubehör nach § 5 des Sprengstoffgesetzes wie folgt zu verfahren:

1. Bei der Prüfung des Versagungsgrundes nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 SprengG ist festzustellen, ob der Antragsteller oder ein von ihm beauftragtes Fachinstitut über Einrichtungen verfügt, die es gestatten, die zugelassenen Stoffe und Gegenstände auf ihre gleichbleibende Zusammensetzung und Beschaffenheit zu kontrollieren. Die Prüfung durch die Zulassungsbehörde umfaßt:
 - 1.1 Das Vorhandensein, die Eignung und die Funktionsfähigkeit der zur Prüfung der bereits gefertigten Stoffe und Gegenstände auf ihre gleichbleibende Zusammensetzung und Beschaffenheit erforderlichen Einrichtungen oder
 - 1.2 das Vorhandensein, die Eignung und die Funktionsfähigkeit von Einrichtungen, die während des Herstellungsverfahrens eine gleichbleibende Zusammensetzung und Beschaffenheit gewährleisten.
2. Ist der Antragsteller ein außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes ansässiger Hersteller oder ein Einführer, so kann anstelle der Prüfung der Nachweis der Voraussetzungen nach Nummer 1 durch die Vorlage eines Gutachtens eines allgemein anerkannten Instituts des Herstellerlandes erbracht werden.
3. Die Zulassungsbehörde soll sich von dem Antragsteller bescheinigen lassen, daß das erforderliche sachkundige Personal für die Tätigkeiten nach Nummer 1.1 oder 1.2 vorhanden ist und daß entsprechende Kontrollen während der Dauer der Fertigung auch durchgeführt werden. Ist ein Fachinstitut mit der Kontrolle nach Nummer 1.1 oder 1.2 beauftragt worden, so kann die Zulassung nur erteilt werden, wenn der Antragsteller eine Bescheinigung im Sinne des Satzes 1 über das Fachpersonal dieses Instituts vorlegt.
4. Verfügt der Antragsteller nicht über die zur Prüfung nach Nummer 1.1 oder nach Nummer 1.2 erforderlichen Einrichtungen sowie das dazu erforderliche sachkundige Personal und würde die Beschaffung solcher Einrichtungen und die Einstellung des erforderlichen Fachpersonals oder die Beauftragung eines Fachinstituts außer Verhältnis zur Art oder Menge der zu prüfenden Stoffe und Gegenstände stehen, so kann die Zulassungsbehörde im Wege der Auflage den Zulassungsinhaber verpflichten, ihr zugelassene Stoffe und Gegenstände in der zur Nachprüfung erforderlichen Menge zu überlassen.
5. Eine Prüfung des Versagungsgrundes nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 SprengG wird nicht durchgeführt wenn der Antragsteller eine Zulassung für einen Stoff oder Gegenstand beantragt, der einer der in der Anlage aufgeführten Gruppen angehört und
 - ihm für derartige Stoffe oder Gegenstände bereits nach dem 1. Juli 1977 unter Prüfung des Versagungsgrundes nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 SprengG eine Zulassung erteilt worden ist oder
 - die Zusammensetzung und Beschaffenheit von derartigen Stoffen oder Gegenständen, die aufgrund einer Zulassung gefertigt worden sind, mindestens 5 Jahre lang nicht zu wiederholten oder wesentlichen Beanstandungen geführt haben.
6. Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Stoff- und Gegenstandsgruppen

- | | |
|---|---|
| 1. Sprengstoffe, Zündmittel und Sprengzubehör | wie z. B. Eisenbahnknallkapsel
Signalknallkörper |
| 1.1 Wettersprengstoffe | 2.4 Gegenstände mit Schwarzpulver als Knall- und/oder Ausstoßsatz, |
| 1.2 übrige Sprengstoffe | wie z. B. Handsignale
Knallkörper mit gepreßter Verzögerung
Schwärmer
Feuerwerksbombe
Feuertopf
Feuerwerksrohr
Knallkörper mit Sicherheitszündschnur |
| 1.3 Zündmittel, schlagwettersicher | |
| 1.4 Zündmittel, elektrisch | |
| 1.5 übrige Zündmittel | |
| 1.6 Sprengzubehör, elektrisch | 2.5 Gegenstände mit Schubwirkung, |
| 1.7 Mischladegerät | wie z. B. Raketen
Raketensignale
Raketenmotore für Modellbau
Schnurraketen
Leinenwurfraketen
Luftheuler
Pfeifen
Sonnen
Wirbel
Räder |
| 1.8 Ladegeräte | |
| 2. Pyrotechnische Sätze, Zündmittel und Gegenstände | |
| 2.1 Gegenstände mit Knallwirkung auf der Basis Kaliumchlorat/roter Phosphor,
wie z. B. Amorces
Knallkorken
Knallsterne
Partyknaller | 2.6 Gegenstände mit Rauch-, Licht- und/oder Schwelnsätzen,
wie z. B. Rauchmittel
Rußentferner
Bengalfeuer
Theaterfeuer
Handsignalfackel
Fontänen
Vulkane
Schädlingsbekämpfungsmittel
Lichter (Lanzen)
Kinderfackeln
Schneekegel
Mittel zur Erzeugung voluminöser Schlacken
Nebelkörper |
| 2.2 Gegenstände mit Knallwirkung auf der Basis Silberfulminat oder Nitrocellulose,
wie z. B. Tischfeuerwerk
Blitzwatte
Knallbonbon
Knalleinlagen
Knallstreichhölzer
Knallerbsen
Knallziehhand
Knallbild | |
| 2.3 Gegenstände mit Knallwirkung auf der Basis von Nitrat/Schwefel/Aluminium oder Perchlorat/Aluminium, | 2.7 Gegenstände im Tauchverfahren hergestellt,
wie z. B. Bengalische Fackeln
Wunderkerzen
Bengalische Zündhölzer
Thermizünder |

2.8 Pyrotechnische Sätze

2.9 Pyrotechnische Zündmittel mit Ausnahme von Züandschnüren und Stoppinen (2.10),

wie z. B. Zündlichter
Kraftstoffzünder
Kesselzündpatrone
Schlag- und Reibzünder
Elektrische Zünder

2.10 Züandschnüren und Stoppinen

2.11 Geräte mit Schnellauslösevorrichtungen,

wie z. B. Trennschraube
Gurtstrammer
Druckgasgenerator

3. Explosionsgefährliche Stoffe für technische, wissenschaftliche, analytische, medizinische und pharmazeutische Zwecke sowie Stoffe, die als Hilfsstoffe bei der Herstellung chemischer Erzeugnisse verwendet werden

3.1 Organische Peroxide

3.2 Blähmittel (Treibmittel)

3.3 Organische Nitroverbindungen

3.4 Cellulosenitrate.